

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 10/92

## BESCHLUSS

vom  
10. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Volksbank Raiffeisenbank D[REDACTED] e.G.,  
vertreten durch den Vorstand Josef W[REDACTED], Josef H[REDACTED]  
und Wilhelm B[REDACTED],  
A[REDACTED] Straße 33 - 35, D[REDACTED].

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Manfred B[REDACTED]  
als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der  
T[REDACTED] I[REDACTED] Spedition GmbH,  
H[REDACTED]straße 7, M[REDACTED].

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter  
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Zugehör

am 10. Dezember 1992  
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das  
Urteil des 17. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts München vom 28. Okto-  
ber 1991 wird nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revi-  
sionsverfahrens zu tragen.

#### G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und  
die Revision keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen,  
die Beklagte habe in anfechtbarer Weise Befriedigung wegen  
ihrer Kreditforderung auf Kosten der Konkursmasse erlangt  
(§ 30 Nr. 1 Fall 2 KO).

Die Beklagte hatte keinen Anspruch auf abgesonderte  
Befriedigung aus der formularmäßigen Sicherungsabtretung,  
weil diese keine zahlenmäßig festgelegte Deckungsgrenze  
enthielt und die Freigabeklausel, die ohne objektiven Maß-

- 3 -

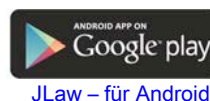
stab allein auf das billige Ermessen der Gläubigerin abstellte (Nr. 15 der Vertragsurkunde mit Nr. 19 Abs. 6 der AGB der Beklagten), zum Schutze des Sicherungsgebers nicht ausreichte (§§ 9, 24 AGBG; vgl. BGHZ 109, 240, 245; Senatsurt. v. 19. März 1992 - IX ZR 166/91, ZIP 1992, 629, 630).

Die Benachteiligung der Konkursgläubiger fehlt auch nicht, soweit die T [REDACTED] GmbH - spätere Gemeinschuldnerin - die von ihren Kunden geschuldete Einfuhrumsatzsteuer nicht vorab bezahlt hatte. Da die GmbH ihren Kunden auch in diesen Fällen Rechnungen über die Gesamtvergütung einschließlich der Steuer erteilt hat und die Kunden darauf gezahlt haben, haben die Vertragspartner die Entrichtung der Steuer als Teil ihres Speditionsvertrages und nicht als Begründung eines zur Aussonderung berechtigenden Treuhandverhältnisses behandelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Das Berufungsgericht hat aufgrund seiner Beweisaufnahme rechtsfehlerfrei festgestellt, daß die Beklagte die umstrittenen Kundenzahlungen nach und in Kenntnis der Zahlungseinstellung der GmbH erlangt hat. Die Verfahrensrügen wurden geprüft, aber nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

Brandes

Fischer

Schmitz

Zugehör

Kreft